



**Landratsamt Schwäbisch Hall
Pressestelle**

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841

Fax: 0791 755-7225

E-Mail: pressestelle@lrasha.de
www.lrasha.de

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt auf Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes (LVwVfG) zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie für das Gebiet des Landkreises Schwäbisch Hall folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

- 
- f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis **15.03.2021**
Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim kippte mit seiner Entscheidung die landesweit geltende nächtliche Ausgangsbeschränkung, lässt aber zu, dass regional, in besonders belasteten Landkreisen, solche Maßnahmen weiterhin zulässig sind. Das Ministerium für Soziales und Integration hat das Landratsamt Schwäbisch Hall fachaufsichtlich angewiesen, eine solche Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung zu regeln. Die Remonstration gegen die fachaufsichtliche Weisung hatte keinen Erfolg. Da die Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall sehr hoch ist und weiterhin steigt ist die Ausgangsbeschränkung zu verlängern.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Im Hinblick auf die in § 28a Absatz 2 IfSG enthaltene Vorgabe, dass Ausgangsbeschränkungen nur zulässig sind, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Dazu muss das konkrete regionale Infektionsgeschehen in den Blick genommen werden, insbesondere muss feststehen, dass weitere regionale Verschärfungen von Infektionsschutzmaßnahmen ausgeschöpft worden sind.

Eine Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung ist laut Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration zu regeln, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In einem Stadt- oder Landkreis wurde der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten,
- es besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 CoronaVO eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und
- es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor

Eine große Anzahl der Übertragungen Coronavirus und Varianten findet im privaten Umfeld statt, so dass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Bei Überschreiten einer Inzidenz von > 50 vermindert sich die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Daher stellen derzeit die kontaktreduzierenden Maßnahmen, das deutlich am besten wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Im Landkreis Schwäbisch Hall steigen die Infektionszahlen diffus. Seit über sieben Tagen liegt die Sieben-Tages-Inzidenzwert weit über 50 (aktuell 04.03.2021: 141,8). Die Quelle der Zahlen sind unterschiedlich, so dass ein diffuses über den gesamten Landkreis verstreutes Infektionsgeschehen vorliegt. Auch die Mutationen sind im Landkreis vorhanden, die laut Forschung ansteckender sind und viele Folgefälle produzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die sozialen Kontakte auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren und nächtliches Risikoverhalten zu unterbinden und zu kontrollieren. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Schwäbisch Hall, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung wird in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises am späten Abend und in der Nacht.

Durch die Anordnungen i.V.m der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg werden private Treffen und Feiern im Familien-und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus-und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nr.3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Andere Maßnahmen nach der CoronaVO , die eine Verbreitung eindämmen könnten, sind nicht ersichtlich. Es wurden alle geeigneten Maßnahmen ausgeschöpft. Bürgermeister und Schulleiter wurden um die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen gebeten und im Rahmen des Großausbruchs werden in einem Betrieb, in dem es größere Ausbrüche gab, engmaschige Tests vorgenommen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist auch erforderlich. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Anbetracht des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems, zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung und der Aufenthalt im Kreisgebiet bei Vorliegen eines –nicht abschließend aufgeführten „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zu verhindern.

Eine lokale Begrenzung der durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen kam nicht in Betracht, da ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

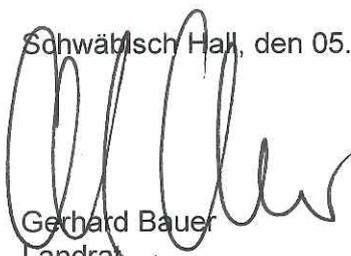
Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von Infektionen zu verhindern.

Das Landratsamt als zuständige Gesundheitsbehörde hat das zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise ausgenutzt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 15. März 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können. Zumal die Allgemeinverfügung auch als aufgehoben gilt, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz drei Tage hintereinander unter 50 ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 05.03.2021



Gerhard Bauer
Landrat



Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.lrascha.de) abrufbar.

3. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden